



**Amtsblatt**

**für die**

**Stadt Schleswig**

**Nr. 13/2011**

**Schleswig, 28. September 2011**

Herausgegeben und verlegt von der Stadt Schleswig. Erscheint nach Bedarf. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben im Rathaus Schleswig, Zimmer 19. Behörden in Schleswig erhalten das Amtsblatt bei Bedarf per Mail.

Das Amtsblatt kann auch unter [www.schleswig.de](http://www.schleswig.de) – Rathaus – Stadtinfo eingesehen bzw. abgerufen werden. Nutzen Sie diese Möglichkeit und helfen Sie, die Umwelt durch vermeidbaren Papierverbrauch zu entlasten. Vielen Dank.

*Erhältlich im Rathaus Schleswig, Zimmer 19*

## Inhalt:

- Seite 91      Feststellung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Seite 92      Bebauungsplan Nr. 88 der Stadt Schleswig – Gebiet „Auf der Freiheit“ – Ostteil -;  
hier: Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) Bebauungsplan Nr. 88 der Stadt Schleswig – Gebiet „Auf der Freiheit“ – Ostteil -;
- Seite 92      Vorhaben bezogener Bebauungsplan Nr. 6 der Stadt Schleswig - Sondergebiet „Einzelhandel“ an Gallberg und Klosterhofer Straße -;  
hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
- Seite 93      Vorhaben bezogener Bebauungsplan Nr. 7 der Stadt Schleswig - Sondergebiet „Einzelhandel“ zwischen Stadtfeld, Schubstraße und Feldstraße -;  
hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)



## Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung von Einzelfallentscheidungen nach § 3 a i.V.m. § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren:

### Kreis Schleswig-Flensburg, Stadt Schleswig

Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Satelliten BHKW's.  
Az.: G40/2011/087

Der Antragsteller, Hansen & Andresen GmbH, Stankt Jürgener Str. 60 a, 24837 Schleswig, plant die Errichtung eines Satelliten BHKW's, in der Gemarkung: Schleswig, Flur: 5, Flurstück: 127.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutz-Gesetz (BImSchG) i. V. m. Nr. 1.4 b)aa) der Spalte 2 des Anhangs zur Vierten Verordnung zum BImSchG (4. BImSchV).

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 1.3.2 der Anlage 1 (Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), für das eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen ist.

Die Einzelfallprüfung nach § 3 c UVPG hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (UIG-SH) über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Regionaldezernat Nord, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg, während der Dienststunden eingesehen werden.

Flensburg, 15.09.2011

Arne Kröger

Dienstgebäude: Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg | Telefon: 0461 804-1 | Telefax: 0461 804-240 | Internet: [www.llur.schleswig-holstein.de](http://www.llur.schleswig-holstein.de) | E-Mail: [Poststelle.Flensburg@llur.landsh.de](mailto:Poststelle.Flensburg@llur.landsh.de) | Sprechzeiten: Mo - Fr 9 - 12 Uhr, sonst nach Vereinbarung | Kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente. Das Landeswappen ist gesetzlich geschützt.

## **Bekanntmachung**

Die Ratsversammlung der Stadt Schleswig hat am 19.09.2011 einen geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 88 – Gebiet „Auf der Freiheit“ – Ostteil -,gebilligt und dessen erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom 10.10.2011 bis zum 09.11.2011 während der Dienststunden im Fachbereich Bau der Stadt, Sachgebiet Stadtplanung, Gallberg 4, 1.Obergeschoss, Zimmer 417 in Schleswig zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Es wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des B-Planes nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Schleswig, 28.09.2011

**STADT SCHLESWIG  
DER BÜRGERMEISTER**

---

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig  
Nr. 13/2011 vom 28. September 2011

## **Bekanntmachung**

Die Ratsversammlung der Stadt Schleswig hat am 19.09.2011 den Entwurf des Vorhaben bezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 - Sondergebiet „Einzelhandel“ an Gallberg und Klosterhofer Straße -,gebilligt und dessen öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom 18.10.2011 bis zum 17.11.2011 während der Dienststunden im Fachbereich Bau der Stadt, Sachgebiet Stadtplanung, Gallberg 4, 1.Obergeschoss, Zimmer 417 in Schleswig zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des B-Planes nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Schleswig, 28.09.2011

**STADT SCHLESWIG  
DER BÜRGERMEISTER**

---

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig  
Nr. 13/2011 vom 28. September 2011

### **Bekanntmachung**

Die Ratsversammlung der Stadt Schleswig hat am 09.09.2011 den Entwurf des Vorhaben bezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 - Sondergebiet „Einzelhandel“ zwischen Stadtfeld, Schubyastraße und Feldstraße -, gebilligt und dessen öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom 18.10.2011 bis zum 17.11.2011 während der Dienststunden im Fachbereich Bau der Stadt, Sachgebiet Stadtplanung, Gallberg 4, 1. Obergeschoss, Zimmer 417 in Schleswig zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des B-Planes nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Schleswig, 28.09.2011

**STADT SCHLESWIG  
DER BÜRGERMEISTER**

---

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig  
Nr. 13/2011 vom 28. September 2011